

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 16 vom 30. November 2018

10. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bezirksregierung Düsseldorf – Auslegung einer Allgemeinverfügung gem. § 13 Luftverkehrsgesetz i.V.m. § 41 VwVfG und § 18 LuftVG
Öffentliche Bekanntmachung	3	Unwirksamkeit der Bebauungsplanes Nr. 82 Meerbusch-Büderich "Brühl" in der Fassung der 1. Änderung und des Ursprungsplanes
Öffentliche Bekanntmachung	4	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	5	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	6	Einladung zur Sitzung des Rates am 13. Dezember 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -

Az. 26.01.01.07-1 EDDL Bauhöhen

Auslegung einer Allgemeinverfügung gem. § 13 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 18 LuftVG

Allgemeinverfügung

Im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung gem. §12 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Sind die Baubeschränkungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse in Teilen des Bauschutzbereichs für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können Bauhöhen festgelegt werden, bis zu welchen Bauwerke ohne die Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden können. Mit Datum vom 16.11.2018 habe ich per Allgemeinverfügung für Teile des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Düsseldorf entsprechende Regelungen getroffen. Durch die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage keine weitergehenden Zustimmungs- oder Genehmigungspflichten.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird hiermit nachstehend ortsüblich bekannt gemacht.

Entscheidung

Für den Verkehrsflughafen Düsseldorf ist ein Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG a.F. festgelegt. Sind Baubeschränkungen im Bauschutzbereich u.a. infolge besonderer örtlicher Verhältnisse für die Sicherheit der Luftfahrt nicht in dem nach § 12 festgelegten Umfang notwendig, können die Luftfahrtbehörden gem. § 13 LuftVG für diese Geländeteile Bauhöhen festlegen, bis zu welchen Bauwerke ohne ihre Zustimmung

genehmigt werden können. Auf dieser Grundlage wird hiermit für den Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf Folgendes verfügt:

- 1. Innerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke außerhalb der Sicherheitsflächen, der Anflugsektoren und des Flughafenzauns nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 10 m über Grund überschreiten.
- 2. Außerhalb eines Radius von 1,5 km um den Flughafenbezugspunkt bis zu einem Radius von 4 km um den Flughafenbezugspunkt bedürfen Bauwerke, die außerhalb der Anflugsektoren liegen und nicht unter Nr. 4, Sätze 2 und 3 fallen, nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie eine Höhe von 61 m über NN (25 m über Flughafenbezugspunkt) überschreiten.
- 3. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 15 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn sie die Anflugfläche der Start- und Landebahn 15 mit einer Steigung von 2 % durchstoßen.
- 4. Innerhalb des Anflugsektors der Start- und Landebahn 33 bedürfen Bauwerke nur dann der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, wenn eine Zustimmung nach den Regelungen unter Punkt 1 und 2 erforderlich ist. Dies gilt nicht für den Bereich innerhalb des Radius von 4 km, in dem bisher aufgrund der Lage im Anflugsektor der Betriebsrichtung 33 Bauhöhen von über 61 m über NN ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden konnten. In diesem Bereich ergibt sich die zustimmungspflichtige Bauhöhe aus der bisherigen Steigung des Anflugsektors oberhalb 61 m über NN.

Vorstehende Regelungen gelten gem. § 15 Abs. 1 LuftVG sinngemäß für Kräne, Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme und andere Anlagen und Geräte. Soweit für Bauwerke und die unter § 15 Abs. 1 genannten Objekte keine Baugenehmigung erforderlich ist, bedürfen sie gem. § 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Regelungen Nr. 1 – 4 sind auch für Genehmigungen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG anzuwenden.

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit vom 03.12.2018 bis zum 17.12.2018 (einschließlich)

bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, EG Raum 015, 40668 Meerbusch Lank-Latum, Wittenberger Str. 21 während der Dienststunden

montags – donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus und kann dort eingesehen werden. Die Auslegungsunterlagen können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Stadt Meerbusch I.A.

Meerbusch, den 26. November 2018

In Vertretung

Michael Assenmacher Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G der Stadt Meerbusch

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 82 Meerbusch-Büderich "Brühl" in der Fassung der 1. Änderung sowie des Ursprungsplanes

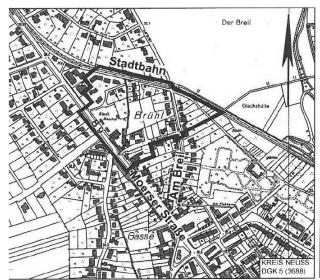
Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem am 06.09.2018 verkündeten Urteil im Normenkontrollverfahren 7 D 38/16.NE für Recht erkannt:

"Der Bebauungsplan Nr. 82 Meerbusch-Büderich in der Fassung der 1. Änderung ist unwirksam."

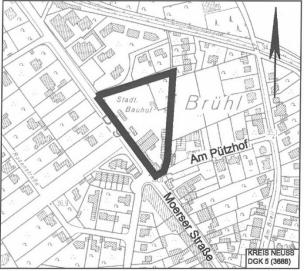
Das Urteil führt zur Unwirksamkeit des Ursprungsplanes sowie ebenso zur Unwirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 Meerbusch-Büderich "Brühl".

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung der Bereiche des Ursprungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 Meerbusch Büderich "Brühl" sind auf den abgebildeten Übersichtsplänen zu ersehen.



Bebauungsplan Nr. 82 Meerbusch-Büderich "Brühl" (Ursprungsplan)



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 Meerbusch-Büderich (Brühl)

Meerbusch, den 27 . November 2018

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum		Empfänger des Schreibens:	letzte bekannte Anschrift
des Schreibens	Aktenzeichen	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort
29.10.2018	501000319375	Köksecen, Pelin	Serlostraße 10, 45143 Essen

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 014

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum		Empfänger des Schreibens:	letzte bekannte Anschrift
des Schreibens	Aktenzeichen	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort
28.03.2018	501000319375	Hölzel, Rudolf	Birkenpaschhof 2, 47441 Moers

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 014

eingesehen werden.

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 13. Dezember 2018, findet die 32. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium

Mönkesweg 58 40670 Meerbusch

Foyer

Einladung

zur 32. Sitzung des Rates (10. Wahlperiode)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1

Einwohnerfragestunde

2 Lärmaktionsplanung

Seite 6 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 30. November 2018

3	Schließung des Bahnüberganges Függershofweg/Steinrath durch die Deutsche Bahn AG
4	XXXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
5	X. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01.12.2008
6	XL. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
7	Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch
8	VI. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2012; Hier: Änderung der Gebührentarife
9	Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 266 und 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60; Verlängerung der Fertigstellungsfrist für die Herstellung der Grünflächen
10	Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch
11	III. Änderung der Entgeltordnung für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle vom 16. Oktober 2003
12	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Musikschule
13	V. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch
14	Festlegung der Zügigkeit auf drei parallele Eingangsklassen an der Städt. Eichendorff-Schule ab dem Schuljahr 2019/20
15	Sportstättenentwicklungskonzept Meerbusch
16	Neubau einer Feuerwache: Einrichtung eines Sonderausschusses "Neubau Feuerwache"
17	Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten und seines Vertreters/seiner Vertreterin
18	Einbringung des Jahresabschlusses 2017
19	Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019
20	Anträge
20.1	Antrag der Fraktion FDP betr. Ausschussbesetzung
20.2	Antrag der Fraktion Bündnis 90-Die Grünen betr.

Seite 7 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 30. November 2018

21	Anfragen
22	Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
23	Termin der nächsten Sitzung: 21.02.2019
24	Verschiedenes
Nichtöffentlicher Teil	
25	Grundstücksangelegenheiten: Erwerb von Ackerland im Bereich Düsseldorfer Straße in Meerbusch-Büderich
26	Stellenplan 2019
27	Verleihung von Verdienstplaketten
28	Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
29	Verschiedenes
Mit freundlichen Grüßen	
gez.	
Angelika Mielke-Westerlage Bürgermeisterin	



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin • Büro der Bürgermeisterin
Neusser Feldweg 4 • 40670 Meerbusch / Zimmer 111
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de

www.meerbusch.de - Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.